

## **Kinder- und Jugendarbeit**

Die grundlegenden Ziele der Kinder- und Jugendarbeit werden definiert im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

Die Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit richten sich danach grundsätzlich an alle Kinder (bis 14 Jahre), an Jugendliche (bis 18 Jahre) sowie an junge Volljährige und junge Erwachsene (bis 27 Jahre). In der Jugendarbeit können auch ältere Menschen in angemessenem Umfang einbezogen werden.

Kinder- und Jugendarbeit fördert Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und hilft Benachteiligungen abzubauen. Sie trägt auch dazu bei positive Lebensbedingungen zu schaffen und schützt Kinder und Jugendliche. Dabei ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigt werden mit dem Ziel der Gleichberechtigung.

Kinder- und Jugendarbeit ist in besonderer Weise darauf verpflichtet, die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Sie muss Möglichkeiten der Mitbestimmung und Beteiligung bieten, denn dies gilt als Voraussetzung dafür, dass junge Menschen Fähigkeiten zur Selbstbestimmung, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement entwickeln.

Gleichsam unterhalb dieses allgemeinen (informellen) Bildungsauftrags können die Träger der Kinder- und Jugendarbeit unterschiedliche Schwerpunkte setzen. Sie können sich v.a. konzentrieren auf spezifische (non-formelle) Bildungsangebote, sportliche und gesellige Angebote, auf Kinder- und Jugenderholung und auf Beratung.

Kinder- und Jugendarbeit ist in Deutschland gekennzeichnet durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips.